

Mündliche Anfrage der Stadträtin Ute Haupt (DIE LINKE)
zum Jugendhilfeausschuss am 22. Juni 2017

In der neuen Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfLG-VO) vom 30. März 2017 sind neue, höhere Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in Pflegefamilien festgelegt. Allerdings gibt es dazu den § 7: „Den Trägern der örtlichen Jugendhilfe wird bis zum 31. Dezember 2017 gestattet, anstelle der Sätze nach § 2 Abs. 3 die Sätze nach § 2 Abs. 3 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflege-Verordnung in der am 28. Februar 2017 geltenden Fassung auszureichen.“

Die Übergangsklausel führt bei betroffenen Eltern zu Fragen.

Ich frage die Verwaltung:

1. Wie geht die Stadt Halle (Saale) mit dieser Übergangsregelung um?
Wurde diese Übergangsklausel in Anspruch genommen?
Welche Gründe sprechen aus Sicht der Verwaltung dafür?
2. Wie wurden Pflegeeltern/Familien über die neue Verordnung informiert?

gez. Ute Haupt
Stadträtin Fraktion DIE LINKE